

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
11015 Berlin
per E-Mail an: IIA3@bmjv.bund.de

Johannes Sandmann
DBH-Vizepräsident

T: +49 221-9486-5120
kontakt@dbh-online.de
www.dbh-online.de

Köln, 17.12.2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung

des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen

Aktenzeichen: 404405#00006#0001

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung. Wir stimmen den im Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderungen in § 177 Abs. 8 Nr.1 StGB und in § 250 Abs.1 Nr.2 StGB zu.

Die Vorschrift des § 177 Abs. 8 Nr.1 StGB schützt die sexuelle Selbstbestimmung einer jeden Person und ahndet den sexuellen Übergriff, die sexuelle Nötigung und die Vergewaltigung mit einer Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn bei Ausführung der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet wird. Die Vorschrift des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB schützt das Eigentum und die persönliche Freiheit und ahndet den schweren Raub mit einer Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet wurde.

Der Text in beiden Vorschriften soll ergänzt werden durch: „...bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug oder ein Mittel...“ verwendet wird.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 08. Oktober 2024 (5 StR 382/24) festgestellt, dass sogenannte K.-o.-Tropfen i.S. des § 177 Abs. 8 StGB weder eine Waffe noch ein gefährliches Werkzeug sind. Die K.-o.-Tropfen sind chemisch gesehen Gamma-Butyrolacton (GBL), welches bei Einnahme Menschen in einen Bewusstseinszustand bis zur Bewusstlosigkeit versetzt, wodurch sie sich gegen Handlungen nicht mehr wehren können. Der BGH hat in seinen Gründen ausgeführt, dass die GBL-Tropfen für sich genommen kein Werkzeug darstellen, da es sich bei der Vorschrift nur um feste Körper handeln kann. Eine andere Auslegung widerspräche dem Art. 103 Abs. 2 GG, wonach eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war. Auch die Pipette, mit der die Dosierung der Tropfen vorgenommen wird, ist keine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug, da sie im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB (gefährliche Körperverletzung) nicht geeignet ist, unmittelbar eine erhebliche Verletzung herbeizuführen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat in dem Gesetzesentwurf zu Recht die Lücke im Tatbestand des § 177 Abs. 8 StGB durch die Einfügung des Wortes "Mittel" zu einer Waffe und einem gefährlichen Werkzeug geschlossen, was der Systematik der Gefährlichkeit in den bestehenden Strafvorschriften entspricht. Dadurch wird die Mindestfreiheitsstrafe auf 5 Jahre festgelegt, anderenfalls bliebe es gem. § 177 Abs. 3 Nr. 2 StGB („...Mittel bei sich geführt...“) bei einer Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren.

Der Deutsche Anwaltsverein spricht sich gegen die Ausweitung der Vorschriften aus, die beabsichtigte Änderung sei Symbolpolitik, das Gericht könne die Strafe im Einzelfall höher ansetzen, da es nach dem Gesetzeswortlaut keine Obergrenze gebe.¹ Dieses Argument entspricht aber nicht der Gesetzessystematik. In dem vom BGH entschiedenen Fall hatte der Täter dem alkoholisierten Opfer das GBL mittels einer Pipette in ein Getränk gegeben und sexuelle Handlungen an dem Opfer vorgenommen. Das Opfer wurde später schlafend mit starker Bewusstseinsbeeinträchtigung angetroffen. Es bestand das Risiko des Erstickens. Der Sachverhalt entspricht dem

¹ <https://anwaltverein.de/newsroom/sn-22-25-strafverschaeerfung-beim-einsatz-von-k-o-tropfen>

Tatbestand des § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB mit Ausnahme der Tatsache, dass GBL-Tropfen kein gefährliches Werkzeug sind.

Die Gefährlichkeit wird u.E. auch dadurch besonders gekennzeichnet, dass die Tropfen nicht wie eine Waffe oder Werkzeug für das Opfer erkennbar sind, sondern - wie in allen gleichgelagerten Fällen - heimlich in ein Getränk gegeben werden. Das Opfer ist arglos und damit auch wehrlos und der Täter nutzt diese Situation bewusst aus. Hier liegt ein Kausalzusammenhang zu den späteren Tathandlungen vor (siehe auch zur Problematik der Arg- und Wehrlosigkeit, Schönke-Schröder § 211 Rdnr. 25, 30. Auflage). Dieser Aspekt der Gefährlichkeit wird in der Begründung des Referentenentwurfs bisher nicht thematisiert.

Der DBH-Fachverband e.V. steht für einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen für den DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.,

Johannes Sandmann
(DBH-Vizepräsident)